

Ordnungen

Ordnung für die Gemeindeversammlung (GemVersammIO)^{*)}

Vom 17. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Teilnahme, Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Wahl in das Vorsitzendenamt, Stellvertretung
- § 4 Durchführung der Gemeindeversammlung
- § 5 Form und Frist der Einberufung
- § 6 Ablauf der Gemeindeversammlung
- § 7 Abstimmungen
- § 8 Protokoll
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 22 Abs. 7 Grundordnung (GO) folgende Ordnung:

§ 1

Teilnahme, Zusammensetzung

- (1) Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde (Artikel 14 GO) oder eines Predigtbezirkes (Artikel 15 Abs. 7 GO, § 9 Abs. 1 LWG) eingeladen und berechtigt.
- (2) Die Gemeindeversammlung bildet sich aus den nach ordnungsgemäßer Einladung anwesenden Gemeindegliedern. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist persönlich. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (3) Besteht für mehrere Pfarrgemeinden nur eine Predigtstelle, wird die Gemeindeversammlung in der Regel gemeinsam für diese Pfarrgemeinden durchgeführt, es sei denn, die Ältestenkreise treffen eine andere Regelung.
- (4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können beratend an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gemeindeversammlungen in ihren jeweiligen Kirchenbezirken (Artikel 109 Abs. 2 GO).
- (5) Die Gemeindeversammlung tagt öffentlich; dies schließt das Führen von Personaldebatten aus.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Gemeindeversammlung dient dem geordneten Meinungsaustausch der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde oder eines Predigtbezirkes untereinander und im Gegenüber zum Ältestenkreis (Artikel 22 GO). Kernpunkt ist dabei die Entgegennahme des Jahresberichts des Ältestenkreises (Artikel 22 Abs. 4 GO i.V.m. Artikel 16 Abs. 3 Nr. 12 GO).

^{*)} AZ: 11/34

- (2) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Artikel 22 Abs. 5 GO), insbesondere:

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor einer Stellungnahme zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15 Abs. 1 und Abs. 3 GO;
3. in grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaues und bei wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung der Gemeindearbeit und den gemeindlichen Arbeitsformen;
4. bei größeren Bauvorhaben der Gemeinde.

- (3) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt (Artikel 22 Abs. 6 GO i.V.m. § 71 Abs. 2 LWG).

- (4) Die Gemeindeversammlung fasst Beschlüsse durch Mehrheitsentscheidung (Artikel 22 Abs. 1 S. 2 GO, Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO). Die Abfassung der schriftlich begründeten Vorschläge und Anträge an die Leitungsorgane der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche obliegt der Person im Vorsitzendenamt. Auf die Vorschläge und Anträge der Gemeindeversammlung ist ein Bescheid zu erteilen (Artikel 22 Abs. 1 S. 2 GO); der erteilte Bescheid ist im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3

Wahl in das Vorsitzendenamt, Stellvertretung

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt nach den allgemeinen Kirchenwahlen aus den zum Kirchenältestenamt befähigten Gemeindegliedern in getrennten Wahlgängen eine Person in das Vorsitzendenamt und eine Person in das Stellvertretendenamt (Artikel 22 Abs. 3 GO). Nicht wählbar sind Mitglieder des Ältestenkreises; eine Person im Ältestenamt kann nur ausnahmsweise kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzes beauftragt werden.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 108 GO.
- (3) Sofern die Gemeindeversammlung kein Gemeindeglied für die Leitung der Wahl bestimmt, wird die Wahl von der Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises geleitet.
- (4) Die Gemeindeversammlung bestimmt die Amtszeit. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Wird die Amtszeit nicht bestimmt, endet diese mit der Neuwahl für das Vorsitzendenamt nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Sind bei einer Gemeindeversammlung sowohl die Person im Vorsitzendenamt als auch die Person im Stellvertretendenamt verhindert, wird für die Leitung dieser Sitzung ein anwesendes Gemeindeglied gewählt.

(6) Die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung kann in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen (§ 11 Abs. 5 LWG). Fasst der Ältestenkreis keinen entsprechenden Beschluss, ist die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung ausreichend über die Beratungsgegenstände des Ältestenkreises zu informieren.

§ 4

Durchführung der Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung tritt auf Einberufung der Person im Vorsitzendenamt mindestens einmal im Jahr zusammen (Artikel 22 Abs. 4 GO).

(2) Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises ein. Das Gleiche gilt in sonstigen Fällen bei längerfristiger Verhinderung der Person im Vorsitzendenamt und deren Stellvertretung.

(3) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen. Ist ein Tagesordnungspunkt in vollständiger Weise bereits Gegenstand einer vorausgehenden Gemeindeversammlung gewesen, kann er nur mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates in die Tagesordnung aufgenommen werden; die Entscheidung des Bezirkskirchenrates ist endgültig.

§ 5

Form und Frist der Einberufung

(1) Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vorher. Den Termin, den Ort (Gemeindehaus, Kirche) und die Tagesordnung bestimmt die Person im Vorsitzendenamt im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Abkündigung in den Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Versammlung und durch Bekanntmachung während der Einladungsfrist an ortsüblicher Stelle (z. B. Schaukasten, Gemeindebrief).

(3) Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge und Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei der Person im Vorsitzendenamt eingereicht werden können.

§ 6

Ablauf der Gemeindeversammlung

(1) Die Person im Vorsitzendenamt

1. eröffnet die Gemeindeversammlung und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung fest,
2. bestimmt eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer,

3. gibt die Tagesordnung bekannt, und

4. ermittelt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder; bei Anwesenheit von mehr als 40 Gemeindegliedern kann deren Zahl auch geschätzt werden.

(2) Die Tagesordnung kann auf Antrag durch Beschluss der Gemeindeversammlung ergänzt werden.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt regelt den Verfahrensablauf der Debatten. Sie kann dabei die Redezeiten beschränken.

(4) Über Anträge zur allgemeinen Geschäftsordnung (z. B. Schluss der Debatte, Vertagung) ist sofort und ohne Aussprache abzustimmen.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt fasst das Ergebnis der Meinungsäußerungen kurz zusammen. Eine Abstimmung findet nur auf Antrag statt (§ 7 Abs. 6).

(6) Eine unterbrochene Versammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen fortzusetzen. Der Termin zur Fortsetzung ist möglichst mit der Anordnung der Unterbrechung bekannt zu geben. Einer erneuten Einberufung der Gemeindeversammlung bedarf es in diesem Falle nicht, doch sollen die Gemeindeglieder in geeigneter Weise auf die Fortsetzung der Versammlung hingewiesen werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für eine Gemeindeversammlung im Rahmen einer Visitation nach § 15 Visitationsordnung.

§ 7

Abstimmungen

(1) Abstimmungen sowie Wahlen erfolgen durch Handaufheben, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(2) Zur Mitwirkung bei Wahlen und bei Abstimmungen sind alle Gemeindeglieder berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und wahlberechtigt sind (Artikel 22 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 LWG).

(3) Vor einer Wahl oder Abstimmung soll die Person im Vorsitzendenamt die Gemeindeversammlung auf die formellen Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Abstimmung bzw. Wahl hinweisen.

(4) Die Stimmberechtigung eines Gemeindeglieds wird von der Person im Vorsitzendenamt nur überprüft, wenn ihr gegen die Stimmberechtigung sprechende Tatsachen bekannt sind oder wenn ein Gemeindeglied auf die fehlende Stimmberechtigung eines anderen vor Beginn der Wahl bzw. der Abstimmung unter Angabe des Grundes hingewiesen hat. In diesen Fällen kann die Person im Vorsitzendenamt die betroffene Person von der Abstimmung oder der Wahl ausschließen. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen.

(5) Bei Abstimmungen über Empfehlungen an den Ältestenkreis sind die Mitglieder des Ältestenkreises nicht stimmberechtigt.

(6) Eine Abstimmung findet nur statt, wenn dies aus der Mitte der Gemeindeversammlung beantragt wird oder der Ältestenkreis einen entsprechenden Antrag auf Meinungsbildung der Gemeindeversammlung stellt. Die Person im Vorsitzendenamt formuliert den zur Abstimmung gestellten Antrag so, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(7) Ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist gültig, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Artikel 108 GO – absolute Mehrheit). Als abgegebene Stimmen zählen auch die Enthaltungen.

(8) Stellt die Person im Vorsitzendenamt eine eindeutige Mehrheit fest, so kann von einer genauen Abzählung der Stimmen abgesehen werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

§ 8 Protokoll

(1) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt. Hierzu ist eine Person zur Schriftführung zu bestimmen.

(2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer geführt und von ihr bzw. von ihm und der Person im Vorsitzendenamt unterzeichnet. Das Protokoll wird der Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises zur Kenntnis gegeben und anschließend in zwei aufeinander folgenden sonntäglichen Gottesdiensten zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt und danach in den Akten des Pfarramts aufbewahrt; die Auflegung des Protokolls ist jeweils im Gottesdienst abzukündigen.

(3) Das Protokoll soll enthalten:

1. die Angabe von Ort, Tag und Dauer der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
4. der Name der bzw. des Vorsitzenden und der Schriftführung,
5. die Namen der beratenden Teilnehmenden nach § 1 Abs. 4,
6. die Namen der anwesenden Mitglieder des Ältestenkreises,
7. die Zahl der anwesenden, weiteren Gemeindeglieder, wobei bei mehr als 40 Anwesenden die ungefähre Angabe genügt; erfolgt eine Wahl oder Abstimmung, ist in entsprechender Weise die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder festzuhalten,

8. Vorschläge und Anträge sind bei entsprechender Beschlussmehrheit mit Angabe des jeweiligen empfangenden Leitungsorgans und Beschlussvorschlag der Person im Vorsitzendenamt festzuhalten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Gemeindeversammlung vom 25. September 2001 (GVBl. S. 234) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Mai 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Ordnung für den Gemeindebeirat (Gemeindebeiratsordnung – GemBeiratO)*)

Vom 17. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bildung, Dauer
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Aufgabe
- § 4 Vorsitzendenamt, Stellvertretendenamt
- § 5 Sitzungen
- § 6 Protokoll
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 21 Abs. 3 GO folgende Ordnung:

§ 1 Bildung, Dauer

- (1) Der Ältestenkreis hat für die Dauer seiner Amtszeit und bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl (Ältestenwahl) einen Gemeindebeirat zu bilden.
- (2) Besteht für mehrere Pfarrgemeinden nur eine Predigtstelle, kann durch Beschluss der Ältestenkreise ein gemeinsamer Gemeindebeirat eingerichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindebeirat gem. Artikel 21 GO gehören an:
 1. die stimmberechtigten (§ 10 Abs. 1 LWG) und beratenden (§ 11 LWG) Mitglieder des Ältestenkreises,
 2. die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden,

*) AZ: 11/46

3. die Leiterinnen und Leiter von Gemeindeausschüssen, Gemeindegemeinschaften und Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen der Pfarrgemeinde (z. B. Teamleitung Kindergottesdienst), soweit nicht bereits unter Nummer 2 erfasst.

(2) Sind in der Pfarrgemeinde mehrere Mitarbeitende im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 im gleichen Arbeitsfeld (mehrere Erzieherinnen bzw. Erzieher etc.) tätig, kann der Ältestenkreis Regelungen über die Zugehörigkeit einer angemessenen Vertretung im Gemeindebeirat treffen.

(3) Die Zugehörigkeit zum Gemeindebeirat soll durch Aufnahme der betreffenden Personen in ein entsprechendes Verzeichnis des Mitglieds im Vorsitzendenamt (§ 4) feststellbar sein. Das Verzeichnis ist auf dem Laufenden zu halten.

(4) Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung über die Zugehörigkeit zum Gemeindebeirat – nach Anhörung der betroffenen Person – durch den Ältestenkreis herbeizuführen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Entscheidung durch die in der Sitzung des Gemeindebeirates anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ältestenkreises erfolgt.

(5) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte, die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Landessynodalen, die im Kirchenbezirk wohnhaft sind, sowie die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an der Sitzung des Gemeindebeirates teilnehmen (Artikel 109 Abs. 2 GO).

§ 3 Aufgabe

(1) Der Gemeindebeirat soll den Ältestenkreis mit den anderen, dem Gemeindebeirat angehörenden Personen zu einer Dienstgemeinschaft verbinden, in der Informations- und Erfahrungsaustausch in gemeinsamer Beratung für das Gemeindeleben fruchtbar gemacht werden.

(2) Der Gemeindebeirat hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaues,
2. die Beratung der jährlichen Terminplanung der Gemeindegemeinschaft,
3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung gemeindlicher Arbeitsformen, wie
 - a) Gestaltung des Gottesdienstes,
 - b) Arbeit in Gemeindegruppen,
 - c) Gestaltung von Veranstaltungen,
 - d) Formen der Öffentlichkeitsarbeit,

- e) missionarische, diakonische oder andere Vorhaben im Bereich der Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung,
- f) Neubau und bauliche Veränderungen von Gebäuden für die Gemeindegemeinschaft.

(3) Hat in Angelegenheiten nach Absatz 2 auch die Gemeindeversammlung nach Artikel 22 GO mitzuwirken, soll der Gemeindebeirat zuvor darüber beraten.

(4) Entschließungen oder Empfehlungen an den Ältestenkreis fasst der Gemeindebeirat nach ordnungsgemäßer Einladung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit; Artikel 108 Abs. 1 Nr. 2 GO). Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen (Artikel 108 Abs. 2 GO).

§ 4 Vorsitzendenamt, Stellvertretendenamt

(1) Das Vorsitzendenamt im Gemeindebeirat führt in der Regel die Person im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises, im Vertretungsfalle die Person im Stellvertretendenamt, sofern der Gemeindebeirat keine andere Regelung trifft.

(2) In Gemeindebeiräten nach § 1 Abs. 2 regeln die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte, wem das Vorsitzendenamt bzw. das Stellvertretendenamt obliegt. Ein turnusmäßiger Wechsel (etwa nach einem Jahr) ist möglich.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Gemeindebeirat tritt auf Einladung des Mitglieds im Vorsitzendenamt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

(2) Eine Sitzung ist von dem Mitglied im Vorsitzendenamt einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Gemeindebeirates mit Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

(3) Die Sitzungen des Gemeindebeirates sind nicht öffentlich (Artikel 110 Abs. 1 GO).

(4) Das Mitglied im Vorsitzendenamt kann aus gegebenem Anlass zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sachkundige Gemeindeglieder, die die Wahlberechtigung für das Ältestenamts haben, zur Sitzung einladen.

§ 6 Protokoll

(1) Über die Verhandlungen und Entschließungen des Gemeindebeirates wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Mitglied im Vorsitzendenamt und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Gemeindebeirates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Berichtigung bei dem Mitglied im Vorsitzendenamt beantragt wird, das über die Änderung des Protokolls im Einvernehmen mit der Schriftführung und einem weiteren Mitglied des Ältestenkreises entscheidet.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Gemeindebeirat vom 25. September 2001 (GVBl. S. 232) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Mai 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Richtlinien

Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirken, kirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden (RL-Namensgebung)

Vom 31. Mai 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1 Auftrag und Geltungsbereich

Zur Unterscheidung zwischen Pfarr- und Kirchengemeinden, zur Erfüllung siegelrechtlicher Vorgaben und zum Zwecke einheitlicher Handhabung innerhalb der Landeskirche ist die Namensgebung von

1. Pfarrgemeinden,
2. Personalgemeinden,
3. Predigtbezirken,
4. Kirchengemeinden,
5. Pfarrämtern,
6. Kirchenbezirken,
7. kirchlichen Zweckverbänden und
8. kirchlichen Gebäuden

nach den folgenden Richtlinien zu gestalten.

§ 2 Namensgebung von Pfarrgemeinden in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden

(1) Bei Errichtung von Pfarrgemeinden ist die Namensgebung in das Errichtungsverfahren (Artikel 15 GO) einzubeziehen.

(2) In anderen Fällen erfolgt die Namensgebung für die Pfarrgemeinde durch den Ältestenkreis im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat (Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 GO).

(3) In Kirchengemeinden mit mindestens zwei Pfarrgemeinden sowie in Stadtkirchenbezirken bzw. Bezirksgemeinden erhält jede Pfarrgemeinde einen eigenen Namen.

(4) Der Name der Pfarrgemeinde soll dem biblischen bzw. kirchenhistorischen Bereich (Symbolnamen) entnommen sein. Soweit ein Symbolname nicht nur der evangelischen Kirche zugeordnet werden kann, kann er durch den Zusatz „Evangelische“ konkretisiert werden. Der Zusatz darf nur mit „Evang.“ (nicht „Ev.“) abgekürzt werden.

Beispiele:

- a) „Jakobusgemeinde“
- b) „Evangelische Laurentiusgemeinde“
- c) „Luthergemeinde“.

(5) Bei Pfarrgemeinden, deren Gebiet mit einem Stadt- bzw. Ortsteil übereinstimmt, bezieht sich der Name der Pfarrgemeinde auf den Stadt- bzw. Ortsteilnamen, sofern keine Verwechslung mit einer anderen Pfarr- oder Kirchengemeinde in der Landeskirche möglich ist.

Beispiel: „Evangelische Pfarrgemeinde Mörsch“.

(6) Mit Rücksicht auf mögliche Zusammenschlüsse sollen gleiche Namen in unmittelbarer Nachbarschaft und in Großstadtnähe vermieden werden.

(7) Numerische Bezeichnungen (I. bzw. II. Pfarrgemeinde) und geographische Namen (z. B. Pfarrgemeinde Nord), sofern sie nicht mit Symbolnamen verbunden sind (zulässig: „Friedensgemeinde Ost“), sind ebenso zu vermeiden wie die Adjektive „alte-neue“ bzw. „obere-untere“ Pfarrgemeinde.

(8) Pfarrgemeinden, die zusammengelegt werden (insbesondere bei Errichtung eines Gruppenpfarramtes), sollen einen neuen Namen erhalten, sofern sie sich nicht auf eine der bisherigen Bezeichnungen einigen.

(9) Bei Teilung einer Pfarrgemeinde erfolgt die Namensgebung für beide Teile durch den bisherigen Ältestenkreis.

§ 3

Namensgebung von Personalgemeinden

Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre besondere Eigenart zum Ausdruck bringt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PersGG). Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 PersGG).

§ 4

Namensgebung von Predigtbezirken

Die Namensgebung eines Predigtbezirkes (Art. 15 Abs. 7 GO) bezieht sich in der Regel auf die jeweilige Predigtstelle. Die Namensgebung erfolgt durch den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in der die Predigtstelle liegt.

Beispiel: „Predigtbezirk Petruskirche der Pfarrgemeinde Freiburg Südwest“.

§ 5

Namensgebung von Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden führen stets das Wort „Kirchengemeinde“ im Namen.

(2) Bei der Errichtung bzw. Vereinigung von Kirchengemeinden ist die Namensgebung in das Errichtungs- bzw. Vereinigungsverfahren einzubeziehen. Die Namensgebung erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten (Artikel 24 GO).

(3) Der Name der Kirchengemeinde ist grundsätzlich auf den Namen der politischen Gemeinde ihres Gebietes bezogen.

(4) Kirchengemeinden, deren Gebiet mit der politischen Gemeinde übereinstimmt, führen als Bezeichnung grundsätzlich den Ortsnamen:

Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Adelsheim“.

(5) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf zwei politische Gemeinden, so bilden diese den Gemeindennamen (mit Bindestrich).

Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweiler“.

(6) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf drei oder mehr politische Gemeinden, kann ein Oberbegriff als Bezeichnung gewählt werden, sofern keine Verwechslung mit kommunalen Gebietskörperschaften möglich ist.

(7) Der Name von Kirchengemeinden im Bereich einer durch Zusammenschluss neu gebildeten politischen Gemeinde soll sich auf den jeweiligen Teilort beziehen.

Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Spielberg“ (Spielberg ist Teilort der politischen Gemeinde Karlsbad).

(8) Die Umbenennung einer Kirchengemeinde erfolgt durch Beschluss des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat (Artikel 26 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 GO entsprechend).

§ 6

Namensgebung von Pfarrämtern

Pfarrämter tragen den Namen der Pfarrgemeinde bzw. Kirchengemeinde ihres Sitzes.

Beispiele:

a) „Evangelisches Pfarramt der Luthergemeinde Karlsruhe“ (zu § 2 Abs. 4)

b) „Evangelisches Pfarramt Adelsheim“ (zu § 5 Abs. 4)

c) „Evangelisches Pfarramt Kuppenheim“ (zu § 5 Abs. 5)

d) „Evangelisches Pfarramt Spielberg“ (zu § 5 Abs. 7).

§ 7

Namensgebung von Kirchenbezirken

(1) Bei der Errichtung bzw. Vereinigung von Kirchenbezirken ist die Namensgebung in das jeweilige Verfahren (Artikel 33 Abs. 1 GO) einzubeziehen. Die Namensgebung erfolgt durch kirchliches Gesetz.

Beispiel:

„Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland“.

(2) Soweit keine gesetzliche Regelung getroffen ist, entscheidet die Bezirkssynode über die Namensgebung.

§ 8

Namensgebung von kirchlichen Zweckverbänden

Die Namensgebung von kirchlichen Zweckverbänden erfolgt durch Rechtsverordnung bei Bildung des Verbandes (Artikel 107 Abs. 2 GO) und stellt in der Regel einen geographischen Bezug her.

Beispiel:

„Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber“.

§ 9

Namensgebung kirchlicher Gebäude

(1) Die Neu- bzw. Umbenennung kirchlicher Gebäude erfolgt durch den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, in deren räumlichem Gebiet die kirchlichen Gebäude liegen, im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat (Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 GO).

(2) Bei der Neuerrichtung kirchlicher Gebäude soll die Namensgebung zusammen mit der Widmung erfolgen.

(3) Der Name kirchlicher Gebäude soll dem biblischen bzw. kirchenhistorischen Bereich (Symbolnamen) entnommen sein. Ausnahmsweise ist auch ein Stadtteilbezug zulässig.

Beispiele:

- a) „Christuskirche“
- b) „Lutherkirche“
- c) „Schmitthenner-Haus“
- d) „Pfungstbergkirche“.

(4) Mit Rücksicht auf mögliche Zusammenschlüsse kirchlicher Körperschaften sollen gleiche Namen in unmittelbarer Nachbarschaft und in Großstadtnähe vermieden werden.

§ 10

Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrates

Vor Entscheidungen über die Namensgebung gibt das zuständige Leitungsorgan dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dieser ist nach der Beschlussfassung über die Benennung zu informieren.

§ 11

Bekanntmachung von Neu- bzw. Umbenennungen von Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Personalgemeinden

Sofern Neu- bzw. Umbenennungen der in § 1 aufgeführten kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nicht im Rahmen eines kirchlichen Gesetzes oder einer kirchlichen Rechtsverordnung erfolgen, werden sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat eigens im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchlichen Gebäuden vom 24. Oktober 1973 (GVBl. S. 95) außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 2011

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

OKR 11.05.2011
AZ: 14/44

Herbsttagung 2011 der Landessynode

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 23. bis 27. Oktober 2011 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 12. September 2011 ab.

OKR 24.05.2011
AZ: 14/172

Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2011 gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. vom 20. Oktober 2010 als Richter des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01. Mai 2011 bis 30. April 2019 berufen:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D. Bernd Heß Stutensee	1. Rechtsanwalt Berthold Münch Heidelberg 2. Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gero Fischer Freiburg
1. Beisitzer:	Rechtsanwalt Berthold Münch Heidelberg	1. Rechtsanwalt Dr. Joachim Nolte Freiburg 2. Rechtsanwalt Malte Höch Heilbronn
2. Beisitzer:	Notar a. D. Eycke Braun Freiburg	1. Rechtsanwalt Dr. Joachim Nolte Freiburg 2. Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gero Fischer Freiburg
3. Beisitzer:	Dr. Dieter Dreisbach Mosbach	1. Frauke Abegg Karlsruhe 2. Simone Heitz Evangelisches Verwaltungs- und Serviceamt Rhein-Neckar Meckesheim
4. Beisitzer:	Pfarrerin i. R. Ingrid Renner-Freiberg Seelbach	1. Schuldekan Rolf Schwab Wertheim-Urphar 2. Pfarrer Dr. Martin Schneider Bretten

Die Anschrift des Verwaltungsgerichts lautet:

Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe (Postfach 2269, 76010 Karlsruhe).

Leiter der Geschäftsstelle ist: Herr Kirchenoberamtsrat Walter Moch (Telefon: 0721 9175 612, Fax: 0721 9175 25612, E-Mail: walter.moch@ekiba.de).

OKR 20.05.2011 **Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden**
AZ: 21/188

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2011 gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169) als Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01. Mai 2011 bis 30. April 2017 berufen:

Funktion	Mitglied	Stellvertreterin/ Stellvertreter
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joachim Schubart Karlsruhe	1. Rechtsanwalt Dr. Hansjörg Melchinger Malsch 2. Richterin am Bundesgerichtshof Ilse Lohmann Karlsruhe
Theologische Beisitzerin:	Dekanin Gabriele Mannich Bretten	1. Pfarrer Dr. Rudolf Landau Ahorn 2. Dekan Dr. Hendrik Stössel Pforzheim
Nicht-theologischer Beisitzer:	Rechtsanwalt Dr. Hansjörg Melchinger Malsch	1. Richterin am Bundesgerichtshof Ilse Lohmann Karlsruhe 2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Udo Scholl Karlsruhe
Beisitzer in Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:	Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Uwe Kai Jacobs Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe	1. Kirchenrechtsdirektor a. D. Hermann Schwaiger Dettenheim 2. Kirchenoberrechtsrätin Gabriele Frey-Grimberg Evangelische Stiftung Pflege-Schönau Heidelberg
Beisitzer in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:	Kirchenoberamtsrätin a. D. Birgit Burdinski Karlsruhe	1. Kirchenbauoberamtsrat Lothar Gabriel Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Beisitzerin mittlerer Dienst: Kirchenamtsinspektorin
Christiane Kubach
Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe

2. Kirchenamtsrätin
Michaela Simon
Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe
1. Kirchenamtsinspektorin
Inge Reines
Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe
2. Kirchenamtsinspektorin
Silvia Kuhnle
Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe

Die Anschrift der Disziplinarkammer lautet:

Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe (Postfach 2269, 76010 Karlsruhe).

Leiter der Geschäftsstelle ist Herr Kirchenoberamtsrat Walter Moch (Telefon: 0721 9175 612, Fax: 0721 9175 25612, E-Mail: walter.moch@ekiba.de).

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mannheim-Vogelstang, Pfarrstelle I und II des Gruppenpfarramts
(Evangelische Kirche in Mannheim)

Die beiden Pfarrstellen im Gruppenpfarramt (insgesamt 1,5 Stellen) der Vogelstang-Gemeinde in Mannheim können ab sofort mit einem vollen und einem halben

Dienstverhältnis verbunden mit einem Regeldeputat von sechs bzw. drei Stunden Religionsunterricht wieder besetzt werden.

Im Stadtteil Vogelstang, der in den 60er Jahren erbaut wurde, leben zurzeit ca. 13.500 Einwohner, wovon ca. 3600 der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören.

Neben einer guten Nahverkehrsanbindung an die Innenstadt Mannheims, gibt es im Stadtteil zentrale Einkaufsmöglichkeiten, eine Grundschule, einen kooperativen Schulkomplex mit allen weiterführenden Schularten, ein Hallenbad, eine Bibliothek und ein weitläufiges Naherholungsgebiet.

Die Vogelstanggemeinde ist seit vielen Jahren ein Gruppenpfarramt. Die Verteilung der Aufgaben der beiden Stelleninhaber geschieht im gegenseitigen Einvernehmen nach Interessen und Neigungen und in Abstimmung mit dem Ältestenkreis.

Zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern arbeiten in der Gemeinde ein hauptamtlicher Kantor, eine hauptamtliche Sekretärin und ein Hausmeister auf 400-Euro-Basis sowie zahlreiche ehrenamtliche, sehr engagierte Gemeindemitglieder.

Zur Gemeinde gehören zwei Kindertagesstätten mit jeweils vier Gruppen, in denen zurzeit Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren betreut werden.

Treffpunkt der Gemeinde ist das im Stadtteilkern gelegene Gemeindezentrum. Das Haus verfügt über mehrere Gruppenräume und einen großen Saal, der als Gottesdienstraum und für Gemeindeveranstaltungen genutzt wird.

Im angrenzenden Gebäude befinden sich das Pfarramt, die Diensträume der Pfarrer sowie zwei Pfarrwohnungen (mit fünf bzw. sechs Zimmern) und die Dienstwohnung des Hausmeisters.

Wir sind eine einladende Gemeinde

Die Gemeinde feiert verschiedenste Gottesdienste: Außer zu den normalen Sonntagsgottesdiensten laden wir zu Gottesdiensten mit besonderen Predigern, generationsübergreifenden Gottesdiensten, Predigt-reihengottesdiensten, meditativen Abendgottesdiensten mit besonderem musikalischen Schwerpunkt, Familiengottesdiensten und Kinder- und Krabbelgottesdiensten ein.

Die Kirchenmusik in der Gemeinde gestaltet unser engagierter, hauptamtlicher Kantor. Er leitet verschiedene Chöre für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie eine Flötengruppe, Außerdem erweitert er das musikalische Angebot durch unterschiedliche Projektchöre.

Unterstützung erhält die Kirchenmusik durch einen Förderverein sowie durch eine Fundraising-Arbeitsgruppe, die sich unter anderem für den Erhalt der Kantorenstelle einsetzt.

Seit mehr als 20 Jahren gibt es das Nachtcafé in der Gemeinde. In der monatlich stattfindenden Veranstaltung treten Künstler aus den Bereichen Jazz, Folk, Literatur und Kabarett auf. Die Veranstaltung wird von Ehrenamtlichen betreut.

Ein jährliches Sommerfest und das Adventscafé am 2. Advent gehören zu den Höhepunkten des Gemeindelebens.

Wir möchten die Gemeinde erweitern und festigen

Die Arbeit mit Kindern und jungen Familien bedarf der besonderen Pflege. Ein wichtiger Anknüpfungspunkt ist hierbei die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten. Außerdem bietet die Gemeinde eine Krabbelgruppe, Kinderkirche, Krabbelgottesdienste sowie Kinderbibeltage an. Zwischen 20 bis 30 Jugendliche besuchen den monatlich stattfindenden Konfiks bis zur Konfirmation. Im Anschluss daran bietet eine Jugendgruppe die Möglichkeit, weiter aktiv am Gemeindeleben teilzunehmen. An der Aktion Konfi 3 wollen wir uns ab dem neuen Schuljahr beteiligen.

Der Bibelgesprächskreis, der Besuchsdienstkreis, der Glaubenskurs für Erwachsene, der Treffpunkt im Club 60 und seit kurzem der Arbeitskreis „Grüner Gockel“ sind weitere wichtige Teile des Gemeindelebens.

Wir sind Teil des Stadtteils und der Ökumene

Im Stadtteil befindet sich ein Alten- und Pflegeheim der AWO, das von den evangelischen und katholischen Pfarrern und Pfarrerinnen betreut wird.

Die Beteiligung an Aktionen im Stadtteil und die Einladung kultureller Veranstaltungen in unser Haus sind uns wichtig. Die ökumenische Verbundenheit mit unserer katholischen Schwestergemeinde hat eine lange Tradition, die u. a. durch regelmäßige gemeinsame Gottesdienste und die Öffnung der Gemeindegruppen für beide Konfessionen zum Ausdruck kommt. Die Neustrukturierung auf katholischer Seite wird zukünftig Veränderungen und neue Formen der Zusammenarbeit notwendig machen.

Wir freuen uns

auf zwei Pfarrerinnen / zwei Pfarrer, die sich mit uns auf den Weg machen

- im Kompass-Prozess neue Wege und Ziele für die Gemeinde zu finden,
- die Gemeinde einladend für alle Altersgruppen zu gestalten,
- als evangelisches Zentrum im Stadtteil – verwurzelt im christlichen Glauben – Zeichen zu setzen für das heutige Leben.

Sie haben Interesse an unserer Gemeinde

Sie möchten mit uns Gemeindeleben gestalten, Ihren Glauben, Ihre Kreativität und Fähigkeiten einbringen und gemeinsam mit dem Ältestenkreis und den Mitarbeitenden in dieser Gemeinde zusammenarbeiten, dann setzen Sie sich mit Frau Christiane Peter, Vorsitzende des Ältestenkreises (Telefon 0621 701546, E-Mail: christianepeter@gmx.net), Pfarrer Matthias Zaiss, Inhaber der Pfarrstelle II (Telefon 0621 704011, E-Mail: matthias.zaiss@ekma.de) oder Dekan Günter Eitenmüller (0621 28000101, E-Mail: dekanat@ekma.de) in Verbindung.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. August 2011

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Donaueschingen, Pfarrstelle I des Gruppenamtes (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle I des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen kann ab 1. November 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2011 enthalten. Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.ekido.de.

Für ein Pfarrehepaar besteht die Möglichkeit, diese Stelle in Kombination mit der ebenfalls nochmals ausgeschriebenen Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüfingen/Bräunlingen zu besetzen. Donaueschingen und Hüfingen liegen ca. 5 km auseinander.

Für weitere Fragen stehen zur Verfügung:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Gemeindevorsteher Joachim Grössel, Telefon 0771 2321, E-Mail: joachim.groessel@ekido.de; die stellvertretende Vorsitzende Ursel Abele, Telefon 0771 8968151; Dekan Wolfgang Rüter-Ebel Telefon 07721 8451-10 (-11); E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Hüfingen-Bräunlingen (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hüfingen Bräunlingen kann ab 1. Dezember 2011 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 3/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Hinweis: Hüfingen-Bräunlingen ist Nachbarpfarre der Evangelischen Kirchengemeinde Donaueschingen.

Weitere Informationen über die Gemeinde können Sie im Internet unter www.ekihb.de abrufen.

Für Fragen stehen gerne zur Verfügung:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Wolfgang Fricker, Telefon 0771 64680, E-Mail: wolfgang-fricker@t-online.de sowie Dekan Wolfgang Rüter-Ebel, Telefon 07721 8451 10 (-11), E-Mail: rueter-ebel@ekivill.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. Juli 2011

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Krankenhaus Salem und Orthopädische Klinik

(Evangelische Kirche in Heidelberg)

Ab 1. November 2011 kann die Stelle einer Krankenhauspfarrerin / eines Krankenhauspfarrers im Krankenhaus Salem und in der Orthopädischen Klinik in Heidelberg mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der Stellenanteil am Krankenhaus Salem wird refinanziert. Eine Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt auf sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Das Krankenhaus Salem ist ein Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität und eine Einrichtung der Evang. Stadtmission Heidelberg. Es verfügt über 238 Planbetten in den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie sowie Anästhesie und Intensivpflege.

Schwerpunkte der Arbeit sind regelmäßige Stationsbesuche, sonntägliche Gottesdienste in der Krankenhauskapelle sowie die Begleitung der Grünen Damen im Haus. Darüber hinaus unterrichtet die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber die regelmäßig ins Haus kommenden Diakoniepraktikanten zum Thema Umgang mit Sterben und Tod. Wünschenswert wäre die Fortführung der neu eingeführten Segensfeier auf der Wochenstation. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Pflegedirektion wird gewünscht.

Das Department Orthopädie, Unfallchirurgie und Paraplegiologie ist ein Haus der Maximalversorgung mit 236 Betten. Durch Krankheit oder Unfall schwerst traumatisierte Menschen erhalten hier ihre erste Behandlung und Therapie. Der Klinik ist eine Schule für Menschen mit Behinderungen mit 88 Wohnheimplätzen angeschlossen, die hier eine Ausbildung im kaufmännischen Bereich absolvieren. Am Rand von Heidelberg neckaraufwärts gelegen und erst vor kurzer Zeit dem Universitätsklinikum vollständig eingegliedert, hat sich das Haus einen eigenen Charakter bewahrt.

Schwerpunkte der Arbeit sind wöchentliche Gottesdienste, Begleitung der Patientinnen/Patienten, Bewohnerinnen/Bewohner, Angehörigen und Mitarbeitenden, Kontaktpflege zu Klinikleitung und Pflegedienstleitung, Abstimmung mit dem katholischen Kollegen sowie Kontaktpflege zur Berggemeinde Schlierbach: an Festtagen finden gemeinsame Gottesdienste in der Klinikkapelle statt; auch die Konfirmandinnen/Konfirmanden haben einmal im Jahr Gelegenheit, unter Anleitung der Stellentinhaberin / des Stellentinhabers in die Klinik „hineinzuschnuppern“.

Wünschenswert wäre die Fortführung der Reihe „Musik zur Erholung“, in welcher mit Unterstützung der Klinikleitung einmal im Monat ein Konzert stattfindet, das sowohl an Patientinnen und Patienten als auch an ein Publikum aus der Stadt gerichtet ist.

Die Rufbereitschaft wird im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen für alle Kliniken in der Stadt Heidelberg verabredet. Zu den Dienstpflichten gehört auch die Teilnahme an den 14-tägig stattfindenden Besprechungen des Teams der evangelischen Klinikseelsorgenden am Universitätsklinikum in Heidelberg, an den halbjährlich stattfindenden ökumenischen Dienstbesprechungen sowie an den jährlichen Treffen der theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtmission.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildung im Berufsfeld wird erwartet.

Die Stelle eignet sich unter Umständen auch für eine Stellenteilung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Heidelberg, Dekanin Dr. Marlene Schwöbel, Telefon 06221 980340 oder Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 – Abteilung Seelsorge –, Telefon 0721 9175 353.

Mannheim, Evangelische Erwachsenenbildung / Ökumenisches Bildungszentrum *sanctclara* Mannheim
(Evangelische Kirche in Mannheim – Bezirksgemeinde)

In der Pädagogisch Theologischen Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung in Mannheim ist die Stelle der Leiterin / des Leiters mit Wirkung ab 1. Oktober 2011 durch eine Pfarrerin / durch einen Pfarrer mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Mit dieser Leitung ist die Mitleitung des Ökumenischen Bildungszentrums *sanctclara* verbunden.

Sanctclara stellt eine in Deutschland singuläre ökumenische Einrichtung dar, die viel Raum für Experimentiermöglichkeiten bietet. Mannheim liefert dafür auch das passende Umfeld.

Das besondere Profil der Stelle zeichnet sich dadurch aus, dass die Evangelische und die Katholische Erwachsenenbildung mit der Gründung eines ökumenischen Bildungszentrums vor nahezu zwölf Jahren ein Pilotprojekt einer neuen Kooperationsform eingegangen sind. Mit der Leitung der Arbeitsstelle ist deshalb die kollegiale Leitung des Ökumenischen Bildungszentrums *sanctclara*, zusammen mit dem katholischen Kollegen in der Erwachsenenbildung und dem evangelischen Schuldekan, verbunden. Das Team des Hauses umfasst auch die katholische Schuldekanin und die Mitarbeiterinnen in Medienstelle und Verwaltung. Das Zentrum hat sich weit über die Stadtgrenzen hinaus in der Metropolregion etabliert.

Die Stellentinhaberin / der Stellentinhaber ist mit den beiden Kollegen und vier ehrenamtlich Mitarbeitenden zugleich im Leitungsteam der Ökumenischen Gemeinschaft *sanctclara* Mannheim.

Die Aufgaben der Stellentinhaberin / des Stellentinhabers umfassen insbesondere

- Mitverantwortung und Mitarbeit in Entwicklung und Durchführung eines Bildungsangebots unterschiedlicher Veranstaltungsformen im urbanen Kontext;
- die Wahrnehmung von Führungs- und Managementaufgaben in der Leitung des Ökumenischen Bildungszentrums *sanctclara*;
- Beratung und Begleitung von Gemeinden im Blick auf parochiale und stadtteilbezogene Bildungsangebote;
- Beratung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen;
- Mitarbeit bei Projekten der Evangelischen Kirche in Mannheim;
- Mitarbeit bei Ausschüssen und Projekten der Landesstelle für Erwachsenen- und Familienbildung (15 %).

Zum Anforderungsprofil der Stellentinhaberin / des Stellentinhabers gehören

- Freude an der Bildungsarbeit mit Erwachsenen, Offenheit für Menschen mit ihren Glaubens- und Lebensfragen und erwachsenenpädagogische Kompetenz;
- Begeisterung für die Gestaltungsmöglichkeiten eines Bildungshauses als einem Ort der Begegnung von Religion und Kultur, Kunst und Politik;

- Interesse an religiösen und politischen Themen im Kontext einer multikulturellen und multireligiösen Stadtgesellschaft;
- ein gutes Maß an Leidenschaftlichkeit für Ökumene in einem weiten Horizont und evangelische Kontur;
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Verantwortung und Fähigkeit zur Teamarbeit in einer komplexen Struktur.

Die Stelle bietet Möglichkeiten eigener Schwerpunktsetzung nach Begabung und Neigung. Erwartet wird kommunikative und theologische, musische und spirituelle Kompetenz und die Bereitschaft zu regelmäßiger eigener Fortbildung. Eine zusätzliche pädagogische Ausbildung z. B. das Fernstudium Erwachsenenbildung oder eine entsprechende pädagogische Kompetenz und Erfahrung in der Leitung von Gruppen ist erwünscht.

Nach Pfarrdienstrecht ist eine Berufung auf diese Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben auf sechs Jahre zeitlich befristet (mit der Möglichkeit einer Verlängerung). Im (öffentlich-rechtlichen) Pfarrdienstverhältnis richten sich die Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg.

Für nähere Auskunft wenden Sie sich bitte an:

- Dekan Günter Eitenmüller, Mannheim, Telefon 0621 28000 100;
- Kirchenrätin Franziska Gnändinger, Karlsruhe, Telefon 0721 9175 340.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

9. August 2011

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Legen Sie bitte einen kurzen Lebenslauf, eine Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen und eine Interessensbegründung bei.

IV. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Der evangelische Kirchenbezirk Ortenau richtet zum 1. September 2011 eine Stelle Öffentlichkeitsarbeit mit einem halben Deputat ein. Sie kann mit der Stelle eines Gemeindediakons / einer Gemeindediakonin mit einem halben Deputat in der Kirchengemeinde Achern gekoppelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk Ortenau mit einem halben Deputat

Vorläufige Aufgaben:

- Vernetzung der internen Kommunikation (Beratung und Informationen für Haupt- und Ehrenamtliche),
- Verbesserung der externen Kommunikation (Veranstaltungsberichterstattung, Darstellung von kirchlichen Themen in der Öffentlichkeit),
- dazu Aufbau eines einheitlichen Internetauftrittes und die Weiterführung des Arbeitskreises „Öffentlichkeitsarbeit“ (konzeptionelle Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Stelle).

Wir erwarten gute Kenntnisse kirchlicher Strukturen, gute Kooperationsfähigkeit mit der Leitung des Kirchenbezirks und Kenntnisse im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Wir sind auch bereit, gegebenenfalls weitere Fortbildungen in diesem Bereich zu fördern.

Gerne lernen wir Sie sowie die Interessen und Fähigkeiten, die Sie mitbringen, kennen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei:

Dekan Günter Ihle (geschäftsführender Dekan im Gruppendekanat Ortenau), Friedhofstraße 1, 77694 Kehl, Telefon 07851 3751, E-Mail: dekanat-kehl.ortenau@kbz.ekiba.de.

Evangelische Kirchengemeinde Achern mit einem halben Deputat

Evangelische Kirchengemeinde Achern

Zum Kirchspiel Achern gehören neben der Kreisstadt Achern mit ihren Außenorten die politischen Gemeinden Lauf und Sasbach. Achern ist eine prosperierende Stadt in reizvoller Landschaft unterhalb der Hornisgrinde und liegt verkehrsgünstig an Bahnlinie und Autobahn. Alle Schularten befinden sich vor Ort.

Die Kirchengemeinde zählt bereits mehr als 5.000 Gemeindeglieder und wird zahlenmäßig weiter wachsen. Zwei volle Pfarrstellen werden seit Januar 2009 von einem Pfarrerehepaar betreut. Im Kirchengemeinderat arbeiten 13 engagierte Älteste mit.

Die Kirchengemeinde unterhält ein geräumiges Gemeindehaus (1964), die Christuskirche (1909) und eine Kapelle (1938), die als Jugendkirche verstärkt genutzt werden soll. Im Pfarrhaus steht für die Gemeindediakonin / den Gemeindediakon ein Dienstzimmer zur Verfügung. Dienstsitz ist Achern.

Wir freuen uns auf eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der sich engagiert, kreativ und verantwortlich in das bestehende Team der Mitarbeitenden einbringt.

Zusammen mit dem Kirchengemeinderat und in Absprache mit dem Dekan wird aus den nachfolgend genannten Möglichkeiten der Dienstauftrag im Umfang von 50 % einer vollen Stelle gebildet:

- Kindergottesdienst: Gestaltung und Leitung,
- Kindergottesdienst: Mitarbeitendenkreis,
- Durchführung von Kinderbibeltagen und -wochen,
- Religionsunterricht,
- Konfirmandenunterricht,
- Durchführung einer Konfirmandenfreizeit,
- Kinder-, Jugend- und Familien-Arbeit im Bereich der Jugendkirche,
- Gewinnung, Begleitung, Förderung, Pflege der Mitarbeitenden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und anderen Sondergottesdiensten,
- Teilnahme an der wöchentlichen Dienstbesprechung,
- Mitarbeit im Kirchengemeinderat und in Ausschüssen.

Die Kirchengemeinde Achern unterhält keinen Kindergarten, deshalb hat die Arbeit mit Kindern und Familien eine besondere Bedeutung. In der Gemeinde besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem CVJM. Ein Teilzeitmitarbeiter für die Jugendarbeit wird vom CVJM und von der Kirchengemeinde finanziert.

Homepage: www.ekiachern.de.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Günter Ihle, Kehl (Telefon 07851 3751); Edelbert Duy, Vorsitzender im Kirchengemeinderat Achern (Telefon 07841 5570 dienstl. bzw. 24185 privat).

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. Juli 2011

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Nochmalige Ausschreibungen

Stellenausschreibung Gemeindediakonin/Gemeindediakon mit einem 50%-Dienstauftrag in der Pfarrgemeinde Südwest in Freiburg

Wir suchen

ab sofort im Rahmen einer 50%-Stelle eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der gerne in der Familien-Projekt-Arbeit eigene Akzente setzen möchte, gerne Konzepte entwickelt und bestehende Gruppen und Ehrenamtliche miteinander vernetzt.

Wer wir sind

Wir sind innerhalb des Stadtkirchenbezirks Freiburg die Pfarrgemeinde Südwest mit fünf Predigtbezirken. Für die Gemeindediakonin / den Gemeindediakon stellen wir uns eine Konzentration auf die drei sehr verschiedenen Stadtteile Vauban, Haslach und St. Georgen vor. Die Stadtteile haben jeweils eine unterschiedliche soziale Struktur, daher sind die Akzente der Tätigkeit mal mehr religionspädagogisch, mal mehr sozial-diakonisch. Wir freuen uns, mit anderen zusammen Kirche in der Gegenwart zu leben und zu gestalten.

Wir bieten

- bereits bestehende Gruppen wie Kinderbibeltage, Kindergottesdienste, Familiensonntage, Pfadfinder aller Altersgruppen, Familiengottesdienste, Konfirmandenarbeit,
- engagiert-ehrenamtlich Tätige in allen Bereichen,
- ein Team von neun Hauptamtlichen, in dem unterschiedliche Berufsgruppen mit ihren verschiedenen Begabungen gleichberechtigt miteinander arbeiten,
- Zeit und Raum, der eigenen Tätigkeit durch die eigene Person Konturen zu geben,
- eine/n eigenen, direkten AnsprechpartnerIn,
- einen Arbeitsplatz im gemeinsamen Gemeindebüro.

Wir erwarten

- Weiterentwickeln von Konzepten für Familienarbeit,
- Begleitung der Umsetzung dieser Konzepte,
- Vernetzung mit Kindertagesstätten, mit dem bestehenden Familienzentrum und mit den vorhandenen Aktivitäten und Mitarbeitenden,
- im Rahmen der Familien-Projekt-Arbeit das Erschließen von Kraftquellen zu ermöglichen und an Alltags-Spiritualität heranzuführen,
- dass große und kleine Menschen Kirche als Ort der Orientierung erleben können.

Wir wünschen uns

- wachsendes Verständnis für unterschiedlich gelebte Familien-Modelle (Patchwork, Alleinerziehende, „normale“ Familien ...),
- generationenübergreifendes Denken und Handeln.

Der Dienstauftrag umfasst weiter

- drei Wochenstunden Religionsunterricht,
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen der Hauptamtlichen und des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
- Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenkreises.

Wir freuen uns

wenn wir Ihr Interesse wecken, und Sie interessiert sind, Familien-Projekt-Arbeit fokussiert in den Blick zu nehmen.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen

Dr. Jochen Kunath, geschäftsführender Pfarrer der Pfarrgemeinde Südwest, Telefon 0761 45969-0 oder Martin Auffarth, Pfarrer im Predigtbezirk Vauban, Telefon 0761 400 49 119; Evangelisches Dekanat Freiburg, Dekan Markus Engelhardt, Telefon 0761 70863 26, E-Mail: dekanat.freiburg@kbz.ekiba.de.

Kirchenbezirk Heidelberg, Kreuzgemeinde und Luthergemeinde mit einem ganzen Deputat

Im Kirchenbezirk Heidelberg wird zum 1. November 2011 eine Gemeindediakonenstelle frei; diese kann mit vollem Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der derzeitige Stelleninhaber geht Ende Oktober 2011 in den Ruhestand.

Informationen zur Stelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 5/2011 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen

Auskünfte erteilen Ihnen das Evangelische Dekanat Heidelberg, Telefon 06221 9803-40; Pfarrerin Michaela Deichl (Kreuzgemeinde), Telefon 06221 836689; Pfarrer David Reichert (Luthergemeinde), Telefon 06221 656518 sowie der Vorsitzende des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Tobias Bade, Telefon 06221 6511974.

Über unsere Gemeinde informieren können Sie sich auch unter <http://luther.ekihd.de> und <http://kreuzgemeinde-wieblingen.de>.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. Juli 2011

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Volker Fritz in Karlsbad-Langensteinbach (Krankenhauspfarrstelle) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrerinnen Eva B ö h m e in Baden-Baden (Luthergemeinde), zur Pfarrerin in Sulzburg und Laufen mit Wirkung vom 1. August 2011.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrer Dr. theol. Torsten S t e r n b e r g, hauptamtlicher Religionslehrer in der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk), zum Landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising im Referat 8 des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. August 2011.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Matthias L e n z in Lauda zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Wertheim.

Einstellung in ein (Pfarr-)Dienstverhältnis:

Pfarrvikar Dr. phil. Gernot M e i e r, bisher eingesetzt zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen in den Kirchengemeinden Broggingen, Tutschfelden und Wagenstadt, mit Wirkung vom 1. August 2011 als Pfarrer mit Dienstauftrag für die Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben „Studienleiter in der Evangelischen Akademie Baden (Schwerpunkt: Wissenschaft, Kultur und Medien)“ mit Dienstsitz in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 3).

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Helmut M e t z g e r, hauptamtlicher Religionslehrer im Evangelischen Stadtkirchenbezirk Pforzheim, mit Ablauf des 31. Juli 2011,

Pfarrer Walter P e t e r in Obergimpfern, Ehrstädt und Grombach mit Ablauf des 31. Juli 2011,

Pfarrer Wolfgang R a u p p , Schuldekan für die Evangelischen Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land, mit Ablauf des 31. Juli 2011,

Pfarrer Gerhard S t ö c k l i n , Evangelische Krankenhaus-seelsorge in Baden-Baden, mit Ablauf des 31. Juli 2011,

Pfarrer Wolfgang W e ß , hauptamtlicher Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz, mit Ablauf des 31. Juli 2011.



*Christus spricht: Kommt her zu mir alle,
die ihr mühselig und beladen seid; ich
will euch erquicken. Mt 11,28*

Gestorben:

Herr Helmut L e h m a n n , zuletzt Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, am 2. Mai 2011.